

**Akkordeon
Club
Regensburg e.V.**

gegründet 1951

SATZUNG

Ausgabe 2004

Vereinsanschrift: Heike Glas, Alte Waldmünchner Str. 20 a, 93059 Regensburg
Tel. 0941/ 4612590 Mail: info@akkordeonclub-regensburg.de

	Inhalt	Seite
§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2	Wirtschafts,- Geschäfts - Rechnungsjahr	3
§ 3	ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	BEITRÄGE	5
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8	ORGANE DES VEREINS	5
§ 9	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10	DER VORSTAND	7
§ 11	DER AUSSCHUSS	7
§ 12	DIE REVISION	9
§ 13	MITGLIEDER MIT BESONDEREM AUFGABENBEREICH	10
§ 14	EIGENTUMSBEGRIFF	10
§ 15	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§ 16	SCHLUSSVORSCHRIFTEN	10

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Akkordeon Club Regensburg e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Regensburg.
Er ist Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes e.V., Sitz Trossingen, Mitgl.-Nr. 4921.
Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg erfolgte am 17. April 1985 unter der Nummer 801.

§ 2

Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteilos und konfessionell ist er neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Pflege, Ausbreitung und Verschönerung der Volks- und Akkordeonmusik.
2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Pflege der Volks- und Akkordeonmusik in Erwachsenen-, Jugend- und Nachwuchs-Orchestern;
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für die Volksmusik.
 - c) Erziehung und Förderung der musikalischen Ausbildung junger Menschen, Betreuung, Schulung und Weiterbildung der Mitglieder in Lehrgängen in fachlichen Fragen des Orchesterspiels.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern:
Spieler, die einem der Orchester oder einer der Spielgruppen des „Akkordeon Club Regensburg e.V.“ angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- b) passiven Mitgliedern:
Eltern der jugendlichen Mitglieder und Förderer des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
 - c) Ehrenmitgliedern:
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den „Akkordeon Club Regensburg e.V.“ verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist die fachliche Eignung zum Orchesterspiel, bei aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft eines Elternteils als passives Mitglied erforderlich.
 3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Vorstandes zum Aufnahmeantrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember, bei passiven Mitgliedern nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
2. durch Ausschluss
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds;
 - b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Bestand gefährdet.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so sind vom Monat des Eintritts an bzw. bis zum Monat des Austritts (einschließlich) Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden, die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu,
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschafts-Betreuung und –Beratung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) alle ihnen auf Grund dieser Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen der Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
- b) der Vorstand (siehe § 10)
- c) der Ausschuss (siehe § 11)

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren,
 - c) die Festlegung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - d) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie für die Vereinsdirigenten,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Jedes volljährige aktive oder passive Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Anträge auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) wählbar ist jedes volljährige stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In

diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl der Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

- e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zugeben.

§ 10

Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (Mindestalter 21 Jahre).
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den „Akkordeon Club Regensburg e.V.“ – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen.
 - b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

§ 11

Der Ausschuss

1. Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens 4 mal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand (siehe § 10),
 - b) dem Kassier (Mindestalter 21 Jahre),
 - c) dem stv. Kassier
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Notenwart,
 - f) dem Instrumentenwart,
 - g) dem Vereinsdirigenten.

Die übrigen Ausschussmitglieder vertreten sich in Absprache mit dem Vorstand gegenseitig.

3. Die Vorstandsmitglieder und die unter § 11, Ziff. 2, Buchst. b) bis e) genannten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinsdirigenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Verein aus, so ergänzt sich der Vorstand oder der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
5. Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder aus wichtigen Gründen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder dar.
6. Der Ausschuss fasst – soweit diese Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstand- und Ausschussmitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter auf sich vereinigt.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
9. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins.
10. Den einzelnen Ausschussmitgliedern obliegt insbesondere:
 - a) der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Ausschussmitglied ist unzulässig.
Ausgaben über 50,-- €, die nicht durch einen Beschluss des Ausschusses festgelegt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
 - b) der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden und den Schriftwechsel des Vereins in Absprache mit dem Vorstand und dem Ausschuss zu führen. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen abzufassen.
Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Vorstands- und Ausschussmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
 - c) der Notenwart hat den Notenbestand des Vereins zu verwalten und instand zu halten, sowie in Absprache mit dem Vereinsdirigenten und dem Ausschuss Neuanschaffung-

gen von Notenmaterial durchzuführen und Ersatz für verlorengegangenes oder unbrauchbar gewordenenes Notenmaterial zu beschaffen.

Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Verzeichnis der vereinseigenen Noten zu führen.

- d) der Instrumentenwart hat die Musikinstrumente des Vereins zu verwalten und instand zuhalten, dem Ausschuss geeignete Instrumente oder Zusatzeinrichtungen für Neubeschaffung oder Ersatz zu empfehlen, sowie in Absprache mit den Vereinsdirigenten und dem Ausschuss Neuanschaffungen von Instrumenten durchzuführen und Ersatz für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Instrumente zu beschaffen. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Inventar-Verzeichnis zu führen.

- e) die Vereinsdirigenten sind verpflichtet, die Vereinsorchester zu leiten, sie sind für die rein musikalischen Belange des Vereins verantwortlich. Die Programmgestaltung bei öffentlichen Aufführungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ausschuss und den aktiven Mitgliedern.

Die Vereinsdirigenten üben das Hausrecht im Probelokal aus.

Die Vereinsdirigenten können Vorschläge für die notwendige Anschaffung von Noten und Instrumenten machen.

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in eines der Orchester oder in eine der Spielgruppen des Vereins entscheiden die Dirigenten gemeinsam mit dem Ausschuss, wobei die musikalischen Fähigkeiten des betreffenden Mitglieds im Vordergrund stehen müssen. Die Dirigenten können musikalisch den Anforderungen in dem jeweiligen Orchester nicht entsprechende Spieler ausschließen oder in ein anderes Orchester versetzen, sind aber dabei an die Genehmigung des Ausschusses gebunden. Dem betreffenden Mitglied steht Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.

11. Der Vorstand und der Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

12. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 12

Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisoren sind keine Vorstands- oder Ausschussmitglieder. Sie nehmen an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jedoch mindestens einmal jährlich – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisions-Niederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 13

Mitglieder mit besonderem Aufgabenbereich

Durch Beschluss des Ausschusses können Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.

Die betreffenden Mitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.

§ 14

Eigentumsbegriff

Alle dem Verein dienenden Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge geschaffen und angeschafft werden oder geschaffen und angeschafft worden sind, werden Eigentum des „Akkordeon Club Regensburg e.V.“.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Akkordeon- und Volksmusik zu verwenden.

§ 16

Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 02.04.2004 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg – Registergericht – in Kraft.

Regensburg, 03.04.2004

Satzung des „Akkordeon Club Regensburg e.V.“
Ausgabe 2 2004